



Inhalt

1. Nutzerkreis der Hotline
2. Elterngeld als Bezüge eines Kindes

1. Nutzerkreis der Hotline

Es wird zunehmend festgestellt, dass Kindergeldberechtigte von ihrer Familienkasse zur Klärung kindergeldrechtlicher Fragen an die Fachaufsicht - insbesondere an die Hotline - verwiesen werden.

Die Fachaufsicht des BZSt umfasst nicht die Beurteilung und Entscheidung des Einzelfalls. Diese obliegen der jeweilig zuständigen Familienkasse. Fragen zum Einzelfall sind daher von dieser zu beantworten. Über die Hotline werden ausschließlich den Familienkassen Kurzinformationen erteilt.

Sollte im Einzelfall eine Klärung durch die Fachaufsicht erforderlich sein, kann sich die Familienkasse selbst an die Fachaufsicht wenden. Näheres ist im Newsletter Familienleistungsausgleich Ausgabe Mai 2007 erläutert.

2. Elterngeld als Bezüge eines Kindes

Für die Berücksichtigung des Elterngeldes für ein Kindeskind nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006, BGBl. I S. 2748 - BEEG) bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 2 ff. EStG) gilt nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Folgendes:

An das Kind gezahltes Elterngeld in Höhe der Mindestbeträge von monatlich 300 € (§ 2 Abs. 5 BEEG) bzw. von 150 € (§ 6 Satz 2 BEEG) ist nicht zu berücksichtigen. Der den Mindestbetrag übersteigende Betrag ist hingegen als Bezug anzusetzen.

